

Tages  
familien  
verein



## **STATUTEN** Tagesfamilienverein Frauenfeld

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen „Tagesfamilienverein Frauenfeld“, besteht ein nicht profitorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Frauenfeld.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	4	Sämtliche Ausführungsbestimmungen sind im Reglement „Tagesfamilienverein Frauenfeld“ detailliert geregelt. Für „Tagesmutter/Tagesvater“ wird der Begriff „Tagesfamilie“ oder „Betreuungsperson“ verwendet.

Art. 2 <i>Zweck</i>		Der Zweck des Vereins ist: a) die Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien b) die Beratung von Eltern und Tagesfamilien c) die Anstellung von Tagesfamilien d) die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien e) das Führen einer Vermittlungs- und Geschäftsstelle f) die Förderung sowie der qualitative und quantitative Ausbau eines familienergänzenden Betreuungsangebotes
------------------------	--	---

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder sind Tagesfamilien, Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende Vermittlung und Geschäftsstelle. Aktivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Kollektivmitglieder</i>	2	Gemeinden mit Leistungsvereinbarung werden als öffentlich-rechtliche Körperschaften geführt, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben pro Gemeinde ein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Passivmitglieder</i>	3	Passive Vereinsmitglieder sind Personen, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Gönner</i>	4	Juristische und natürliche Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Gönner oder Passivmitglieder werden. Gönner und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 4 <i>Beitritt Aktivmitglieder</i>	1	Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch: a) Tagesfamilien in ungekündigtem Anstellungsverhältnis b) Mitarbeitende Vermittlung und Geschäftsstelle in ungekündigtem Anstellungsverhältnis c) Vorstand nach Wahl  Die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein erfolgt durch die Funktionsübernahme der unter Punkt 3.1 aufgelisteten Funktionen. Aktivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
<i>Beitritt Kollektivmitglieder</i>	2	Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung des Kollektivmitgliederbeitrages wirksam.
<i>Beitritt Passivmitglieder</i>	3	Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages wirksam.
<i>Beitritt Gönner</i>	4	Die Gönnerschaft wird durch die Bezahlung des Gönnerbeitrages wirksam.

Art. 5 <i>Austritt Aktivmitgliedern</i>	1	Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des Betreuungs- oder Arbeitsvertrages sowie durch Ausschluss.
<i>Austritt Kollektivmitglieder</i>	2	Der Austritt von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden) ist schriftlich und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
<i>Austritt Passivmitglieder</i>	3	Eine Passivmitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des in Rechnung gestellten Mitgliederbeitrages rückwirkend auf den Beginn des Beitragsjahres.

Art. 6 <i>Ausschluss</i>		Aktivmitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.
-----------------------------	--	--

Art. 7 <i>Anspruch auf Vereinsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
---	--	--

Art. 8 <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
--------------------------	--	--

Art. 9 <i>Mitgliederbeitrag</i>		Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
------------------------------------	--	--

### III. Organisation

Art. 10 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) b) Vorstand c) Geschäftsstelle d) Arbeitsgruppen e) Rechnungsrevisoren
--------------------------	--	---

Art. 11 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktiv- und Kollektivmitglieder zusammen.

<i>Stimm-/Wahlrecht</i>	3	Jedes Aktiv- und Kollektivmitglied hat 1 Stimmrecht.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, im 1. Halbjahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.
<i>Einladung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.
<i>Anträge</i>	6	Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
<i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i>	7	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Statutenänderungen sowie eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
<i>Aufgaben</i>	11	Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl der Stimmzähler der Versammlung b) Wahl und Abberufung des Präsidiums c) Wahl des übrigen Vorstandes d) Wahl der Rechnungsrevisoren e) Genehmigung des Protokolls f) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung g) Genehmigung des Revisorenberichtes h) Entlastung des Vorstandes i) Genehmigung des Budgets j) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder k) Behandlung von Rekursen l) Festlegung der Mitgliederbeiträge m) Änderung der Statuten n) Auflösung / Zusammenschluss des Vereins

<b>Art. 12</b> <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung, Konstituierung</i>	2	Der Vorstand besteht aus Präsidium und mindestens weiteren 2 bis 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.  Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und erhält bei einem positiven Rechnungsabschluss eine moderate Entschädigung.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

<i>Beschlussfassung</i>	4	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid.</p> <p>Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</p>
<i>Sitzungsleitung</i>	5	<p>Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet.</p> <p>Bei Abwesenheit wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p>
<i>Pflichten und Kompetenzen</i>	6	<p>Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Strategische Führung des Vereins</li> <li>b) Führen der Aktiv- und Passivmitgliederliste</li> <li>c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung</li> <li>d) Durchführung der Mitgliederversammlung</li> <li>e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>f) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern</li> <li>g) Vorbereitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung</li> <li>h) Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern</li> <li>i) Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>j) Mittelbeschaffung und Leistungsvereinbarungen mit anderen Organisationen</li> <li>k) Qualitätssicherung</li> <li>l) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung</li> <li>m) Festlegung der Tarife, Richtlinien und Reglemente</li> <li>n) Aufsicht, Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und Vermittlung</li> </ol>
<i>Unterschriftenregelung</i>	7	<p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Details sind im Geschäftsreglement definiert.</p>

<p><b>Art. 13</b> <i>Geschäftsstelle</i></p>	1	<p>Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle. Ihr obliegt die operative Geschäftsführung. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle wird vom Vorstand geregelt. Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand gewählt, ist Aktivmitglied im Verein und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.</p>
--	---	--

<p><b>Art. 14</b> <i>Revision</i></p>	1	<p>Die Revision wird von zwei natürlichen Personen mit Fachkenntnissen oder einer professionellen Treuhandstelle vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>
<i>Amtsduer</i>	2	<p>Die RevisorInnen oder die Treuhandstelle werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<i>Aufgaben</i>	3	<p>Die RevisorInnen/Treuhandstelle haben/hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände</li> <li>b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung an die Mitgliederversammlung</li> </ol>

Art. 15 <i>Arbeitsgruppen</i>	1	Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen zur Beratungs- und Entscheidungsvorbereitung einsetzen.
----------------------------------	---	---

#### IV. Finanzen

Art. 16 <i>Finanzierung</i>	1	Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Kollektivbeiträge b) Spenden, Gönnerbeiträge c) Administrationsbeiträge der abgebenden Eltern d) Erlöse aus Dienstleistungen (Elternbeiträge) e) Beiträge von öffentlichen Körperschaften (Gemeinden) f) Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung mit Vertragsgemeinden g) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins h) Vermögenserträge
<i>Haftung</i>	2	Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<i>Rechnungsjahr</i>	3	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 <i>Gerichtsstand</i>	1	Der Gerichtsstand ist Frauenfeld.
---------------------------------	---	-----------------------------------

#### V. Besondere Bestimmungen

Art. 18 <i>Meldepflicht</i>	1	Die vom Verein vermittelten Tagesbetreuungsverhältnisse unterliegen der Meldepflicht gemäss Pflegekinderverordnung des Bundes Art. 12 Abs. 1 PAVO. Die Meldung hat an die Fachstelle Pflegekinder- und Heimaufsicht des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zu erfolgen. Für deren Vollzug ist der Vorstand verantwortlich.
<i>Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden des Bezirks Frauenfeld</i>	2	Leistungsvereinbarungen zwischen dem Tagesfamilienverein Frauenfeld und Gemeinden im Bezirk Frauenfeld regelt die Zusammenarbeit, den Umfang der angebotenen Leistungen, die finanzielle Entschädigung sowie weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
<i>Schweigepflicht</i>	3	Alle Aktivmitglieder unterliegen der Schweigepflicht in allen Belangen, von denen sie in ihrer Funktion Kenntnis erhalten. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ausschluss oder Funktionsabgabe bestehen.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 <i>Erfordernis der Vereinsauflösung</i>	1	Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
<i>Verwendung Vereinsvermögen</i>		Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Kosten einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher/gemeinnütziger Zweckbestimmung mit Sitz in der Region zugewendet.
<i>Inkrafttreten</i>	2	Mit Annahme der Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2023 treten diese am 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Diana Bühler  
Co-Präsidium

Gabi Koch  
Co-Präsidium

Frauenfeld, 9. Mai 2023